

Geschäftsordnung für die Standardkommission

Präambel

Grundlage §10 / Abs. 4. Bundesverbandssatzung des MFD BD e.V. Diese GO regelt und ergänzt die Absätze des §10 c Standardkommission der Bundesverbandssatzung der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. Diese GO regelt und ergänzt die Belange der Standardkommission der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. sowie deren Preisrichterschaft. Die Standardkommission arbeitet auf Europaebene, mit der EE (Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture) zusammen.

Mitglieder

- §1
1. Die Mitglieder der Standardkommission werden vom Bundesvorstand ernannt bzw. abberufen (§10 / Abs. 8 MFD BD e.V. Satzung). Sie müssen A-Preisrichter sein und haben volles Stimmrecht. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
 2. Redaktionelle Mitglieder können auf schriftlichen Antrag der Standardkommission an den Bundesvorstand und mit dessen Genehmigung, mit in diese aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
 3. Die Mitglieder die unter Punkte 1 und 2 fallen, werden vom Bundesvorstand ernannt und durch einen Beschluss der Standardkommission (§10 / Abs. 8.1 MFD BD e.V. Satzung) vorgeschlagen.
 4. Der/die Bundesausstellungsleiter/in gehört automatisch als redaktionelles Mitglied, ohne Stimmrecht, der Standardkommission an.
 5. Die Standardkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
 6. Wünscht ein Standardkommissionsmitglied die Abberufung aus der Standardkommission, muss dies in schriftlicher Form an den Bundesvorstand des MFD BD e.V. erfolgen.

Ämter

- §2
1. Leiter/in der Standardkommission
 2. Stellvertretende/r Leiter/in der Standardkommission
 3. Schriftführer/in der Standardkommission
 4. Vertreter/in des MFD BD e.V. in der EE

Aufgabenbereich

- §3
1. Der/die Leiter/in der Standardkommission ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Er/sie ist Anlaufstelle sämtlicher Anfragen und Anträge.
 2. Der/die stellvertretende/r Leiter/in der Standardkommission übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung bei Ausfall des/der Leiter/in.
 3. Der Schriftführer der Standardkommission erstellt die Sitzungsprotokolle und ist verantwortlich für deren Verteilung.
 4. Die Vertreter/in der Standardkommission des MFD BD e.V. für die EE, vertritt die Belange des MFD BD e.V. und nimmt an deren Versammlungen teil. Er/sie ist verpflichtet, Beschlüsse und Themen, die in der EE gefasst worden sind, an die Standardkommission und den Bundesvorstand des MFD BD e.V. weiterzugeben.

Amtsdauer

- §4
1. Die Amtsdauer aller vier Ämter beträgt zwei Jahre.
 2. Alle vier Ämter werden auf einer Standardkommissionssitzung in geheimer Abstimmung, jeweils einzeln, neu gewählt.
 3. Eine Amtsniederlegung hat schriftlich zu erfolgen und muss an die Standardkommissionsleitung weitergeleitet werden. Das betreffende Amt wird bis zum Ablauf der anderen Amtsperioden durch die Mitglieder der Standardkommission neu gewählt. (Ausnahme §4, Abs. 4.)
 4. Bei einer Amtsniederlegung des Standardkommissionsleiters werden alle Ämter neu gewählt. In der Übergangszeit bis zur Neuwahl wird die Standardkommission durch den stellvertretenden Leiter geführt.

Standardkommissionssitzung

- §5
1. Mindestens eine Standardkommissionssitzung hat pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Mitglieder der Standardkommission sind verpflichtet an dieser Sitzung teilzunehmen. Sollte ein triftiger Grund bestehen an dieser Sitzung nicht teilnehmen zu können, ist die/der Leiter/in der Standardkommission zu informieren.
 2. Die Aufstellung der Tagespunkte, die Festlegung des Versammlungsortes, die Leitung der Sitzung und die Verteilung der Einladung erfolgt durch den/die Leiter/in der Standardkommission.
 3. Der/die Schriftführer/in erstellt über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll. Dieses wird nach Fertigstellung allen Kommissionsmitgliedern und dem Bundesvorstand des MFD BD e.V. überstellt.

Verbandsstandard

- §6
1. Die Standardkommission ist verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung des Verbandsstandards.
 2. Die Standardkommission ist verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung des Ausstellungsreglements.
 3. Die Standardkommission entscheidet im Anerkennungsverfahren über die Zulassung von neuen Rassen und Farben.

Preisrichterausbildung

- §7
1. Die Standardkommission ist zuständig für den Aufbau und die Durchführung der Preisrichterausbildung.
 2. Die Standardkommission beschließt über die Zulassung von Preisrichteranwärtern zur Preisrichterausbildung bzw. deren Prüfungszulassung.
 3. Die Standardkommission ist zuständig für die Erstellung und Aktualisierung der Preisrichterprüfungsordnung.
 4. Zur Ausbildung neuer Preisrichter für Rassemehrschweinchen werden von der Standardkommission eine Ausbildungs- und eine Prüfungskommission gebildet.
 5. Beide Kommissionen unterstehen der Standardkommission. Diese beruft die Mitglieder dieser Kommissionen.
 6. Die Kommissionen bestehen je aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz in den Kommissionen hat stets ein A-Preisrichter inne. Dieser muss gleichzeitig Mitglied der Standardkommission sein, jedoch nicht Leiter ebendieser.
 7. Des Weiteren bestehen die Kommissionen aus je zwei weiteren Mitgliedern die ebenfalls A-Preisrichter sein müssen, jedoch nicht zwingend Mitglied der Standardkommission. Sollte dies der Fall sein, werden sie für diese Aufgabe berufen, jedoch nicht automatisch zum Mitglied der Standardkommission.
 8. Jedes Mitglied der beiden Kommissionen kann nur in einer von ihnen Mitglied sein. Eine Ämterunion ist ausgeschlossen.
 9. Die Standardkommission ist zuständig für die offizielle Ernennung der Preisrichter und Aushändigung der Preisrichterpässe (C-, B- und A-Stufe).

10. Eine erneute Zulassung zur Prüfungswiederholung im folgenden Jahr bedarf der Zustimmung der Standardkommission. Die Beantragung der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den/die Leiter/in der Ausbildungskommission.
11. Die Standardkommission entscheidet über Ausbildungsunterbrechungen, -sperren, -auflagen und Beendigung der Ausbildung z.B. bei Fehlverhalten eines Preisrichters bzw. Preisrichteranwärters.
12. Die Standardkommission ist zuständig für die Erstellung und Verteilung der Preisrichterliste.

Preisrichterfortbildung

- §8
1. Die Standardkommission ist zuständig für die jährliche Fort- und Weiterbildung der Preisrichter des MFD BD e.V.
 2. Alle Preisrichter sind verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Preisrichtertätigkeit notwendig ist.
 3. Das jährliche Preisrichterfortbildungsseminar ist eine Pflichtveranstaltung.
 4. Sollte ein triftiger Grund bestehen, an der Preisrichterfortbildung nicht teilnehmen zu können, ist die Standardkommissionsleitung schriftlich zu informieren.
 5. Zweimaliges Fehlen bei der Preisrichterfortbildung hat eine „Richtsperre“ zur Folge. Diese wird durch die Standardkommissionsleitung ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.
 6. Eine einmal ausgesprochene „Richtsperre“, wird erst nach erneuter Teilnahme an einer Preisrichterfortbildung aufgehoben. Der Nachweis, dass Versäumtes/Neuerungen nachgearbeitet wurden, ist zu erbringen und muss durch die Standardkommission bestätigt werden.
 7. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden und weiterhin keine Teilnahme an Preisrichterfortbildungen stattfinden, so kann das den Verlust des Preisrichterstatus zur Folge haben.
 8. Der Nachweis über die jährliche Fortbildung wird durch die Standardkommission geführt.
 9. Neu anerkannte Rassen und Farben dürfen nur von Preisrichtern gerichtet werden, die an der zugehörigen Preisrichterschulung bzw. Rasseneinweisung teilgenommen haben.
 10. Die Kostenübernahme für A-Preisrichter erfolgt durch den Bundesverband der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V.
 11. C- und B-Preisrichter tragen ihre Kosten selbst. Ein Anrecht auf Kostenübernahme besteht nicht. Eine eventuelle Unterstützung vom Bundesverband kann beantragt werden.
 12. Die Standardkommission ist zuständig für die Einhaltung von Auflagen, sowie deren Änderungen, aus Gesetzen und Verordnungen.
 13. Über Ausnahmeregelungen in der Preisrichterfortbildung entscheidet die Standardkommission.

Strafen

- §9
1. Das grobe Fehlverhalten eines MFD BD e.V. Preisrichters kann eine Strafe zur Folge haben.
 2. Die Strafe muss mit einer 2/3 Mehrheit durch die Standardkommission beschlossen werden. Der Bundesvorstand ist in Kenntnis zu setzen.
 3. Sie muss dem angeklagten Preisrichter innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Nennung des Verstoßgrundes mitgeteilt werden.
 4. Schriftlicher Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen möglich. Diese Stellungnahme muss innerhalb von 14 Tagen der Leitung der Standardkommission zugestellt werden. Der neue Beschluss der Standardkommission ist bindend.
 5. Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Eine bestimmte Reihenfolge sollte möglichst beachtet werden.
 6. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - 6.1. Abmahnung
 - 6.2. Richtsperre
 - 6.3. Aberkennung des Richterstatus

Beschlüsse

- §10
1. Für einen Beschluss reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Standardkommissionsversammlung aus (Ausnahme §9, Absatz 2).
 2. Alle Beschlüsse und Protokolle müssen dem Vorstand des MFD BD e.V. zur Kenntnisnahme übermittelt werden.
 3. Alle Beschlüsse der Standardkommission des MFD BD e.V. sind für die Mitglieder des Vereins, sowie auch den angeschlossenen Verbänden und Vereinen (Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände, Ortsverbände, usw.) nach Veröffentlichung im Vereinsorgan oder auf der bundeseigenen Website, mit einer Frist von acht Wochen, verbindlich.

Pflichten und Regeln

- §11
1. Alle Preisrichter des MFD BD e.V. sind verpflichtet, sich stets loyal, vorbildlich und fair zu verhalten.
 2. Der Preisrichter trägt für den Schreiber sowie für den/die Zuträger, bei einer Richtung, die Verantwortung. Er hat das Recht, diese notfalls austauschen zu lassen.
 3. Richtverträge sind bindend. Termine, Richtbeginn, etc. sind einzuhalten.
 4. Hierbei stehen die Belange des MFD BD e.V. über denen der EE bzw. denen der angeschlossenen Partnervereine.
 5. Bei der Richtung/Proberichtung trägt der Preisrichter/Preisrichteranwalt einen neutralen weißen Kittel, A-Preisrichter mit Preisrichter-Logo des Vereins, sowie ein Schild mit dessen Namen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29.01.2022 in Kraft.

Für den Bundesvorstand



Patrick Schmitz
(Präsident des MFD BD e.V.)